



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Juni 1999 (20.08)
(OR. f)**

9603/99

LIMITE

PUBLIC 6

TRANSPARENZ

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
MAI 1999

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im Mai 1999 endgültig angenommenen Rechtsetzungsakte sowie die Protokollerklärungen (**Anlage II**). In der Aufstellung wird auch auf etwaige Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und Erklärungen zur Stimmabgabe hingewiesen.

Es sei darauf hingewiesen, daß ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtsetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen sowie die in den Anlagen I und II enthaltenen Angaben sind der Öffentlichkeit über die Eudor-Internet-Site (<http://www.eudor.com>; siehe "Transparenz der Gesetzgebungstätigkeiten des Rates") zugänglich.

- in **Anlage III** eine Aufstellung der anderen vom Rat im Mai 1999 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluß des Rates oder des Ausschusses der Ständigen Vertreter veröffentlicht werden.

¹ mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

MAI 1999			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGS- AKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
2175. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 10. Mai 1999 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 17. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ursprünglich 18. Änderung) Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" für die Jahre 2005 bis 2019 2176. Tagung des Rates (Energie) am 11. Mai 1999 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind	PE-CONS 3613/99 + COR 1 PE-CONS 3610/99 + COR 1 (p) + COR 2 REV 1 (s) + COR 3 PE-CONS 3612/99 + COR 1 (fi) PE-CONS 3607/99 + COR 1 (fi) + COR 2 (gr)	87/99, 88/99 89/99	

MAI 1999			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGS- AKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen 2178. Tagung des Rates (Landwirtschaft) am 17. Mai 1999 AGENDA 2000: Verordnungen zur Einführung einer gemeinsamen Landwirtschaftspolitik • Verordnung zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen • Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1766/92 über die gemeinsame Marktordnung für Getreide und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen • Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung • Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch • Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse • Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor • Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)	PE-CONS 3606/99 + COR 1 (gr) + COR 2 (f) + COR 3 (f) 7403/99 7405/99 7404/99 7406/99 7407/99 7408/99 7409/99 + COR 1 (dk)	90/99, 91/99, 92/99, 93/99, 94/99, 95/99 96/99, 97/99, 98/99, 99/99, 100/99, 101/99, 102/99, 103/99, 104/99, 105/99, 106/99, 107/99, 108/99, 109/99, 110/99, 111/99, 112/99, 113/99, 114/99, 115/99, 116/99, 117/99, 118/99, 119/99, 120/99, 121/99, 122/99, 123/99, 124/99, 125/99, 126/99, 127/99, 128/99, 129/99, 130/99, 131/99, 132/99, 133/99, 134/99, 135/99, 136/99, 137/99, 138/99, 139/99, 140/99, 141/99	

MAI 1999			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGS- AKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
• Verordnung über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik • Verordnung zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik • Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	7410/99		Dagegen: I
	7411/99		
	7425/99		
Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln hinsichtlich der Fristen für die Einreichung von Beihilfeanträgen im Rahmen der Ausgleichszahlungsregelung für Reiserzeuger	8041/99		
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter	PE-CONS 3604/99 + COR 1 (f) + COR 2 (d)		Dagegen: DK Stimmenthaltung: NL
2181. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 25. Mai 1999			
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf den Normalsteuersatz	5774/99 + COR 1	142/99	
Verordnung (EG, Euratom) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen	8151/99	143/99	

MAI 1999			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGS- AKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
• Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) • Verordnung (Euratom) des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)	PE-CONS 3615/1/99 REV 1 8052/99 + COR 1 + COR 2 (nl) + COR 3 (fi)	144/99, 145/99	

ERKLÄRUNG 87/99

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Niederlande und Griechenland beabsichtigen, ihren Platz auf der Liste in Anhang I des Beschlusses zu tauschen.

ERKLÄRUNG 88/99

Der Rat stellt fest, daß eine Erweiterung der Gemeinschaft keine Änderung von Anhang I des Beschlusses erforderlich macht.

ERKLÄRUNG 89/99

Erklärung der belgischen Delegation

"Nach Auffassung der belgischen Behörden kann der die 'spezifischen innerstaatlichen Vorschriften' betreffende Passus nicht so ausgelegt werden, als wäre dem Aufnahmemitgliedstaat die Möglichkeit entzogen, die ihm durch Artikel 3 eingeräumte Ausnahmeregelung anzuwenden."

ERKLÄRUNG 90/99

Zu Artikel 16

"Nach Ansicht der Kommission berührt Artikel 16 der Richtlinie nicht das im Vertrag anerkannte Recht der Mitgliedstaaten, einen umfassenderen Schutz der Arbeitnehmer - insbesondere gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 98/24/EG - einzuführen, indem Sicherheitsdatenblätter für Zubereitungen verlangt werden, die einen Stoff enthalten, für den einzelstaatliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gelten."

ERKLÄRUNG 91/99

Zu Anhang V

"Die Kommission verpflichtet sich zu prüfen, ob es erforderlich ist, zur Vermeidung von berufsbedingten Hauterkrankungen eine spezielle Kennzeichnung für nicht chromatreduzierte, zementhaltige Zubereitungen mit sensibilisierenden Eigenschaften festzulegen, und gegebenenfalls einen Vorschlag für die Anpassung des Anhangs V an den technischen Fortschritt im Hinblick auf dieses Problem zu unterbreiten, und zwar möglichst vor dem Beginn der Anwendung der Richtlinie."

ERLÄRUNG 92/99

Zu Anhang V

"Die griechische Delegation ist der Auffassung, daß alle Produkte mit sensibilisierenden Wirkungen geprüft werden müßten. Der Rat nimmt diesen Standpunkt zur Kenntnis."

ERKLÄRUNG 93/99

Zu Anhang VIII Teil C

"Die Kommission wird zusammen mit den Mitgliedstaaten in der Gruppe 'Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe' im Rahmen der Richtlinie 67/548/EWG und in der Beratenden OECD-Gruppe für die Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung weiterhin die Einstufungskriterien für akut toxische Wirkungen von Stoffen und Zubereitungen untersuchen."

ERKLÄRUNG 94/99

Einseitige Erklärung der französischen Delegation

"Die französische Delegation hält es für wünschenswert, eine Harmonisierung der Anforderungen hinsichtlich der Einstufung der Erzeugnisse in der Richtlinie über gefährliche Zubereitungen und der Richtlinie über nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Stoffe, insbesondere Kosmetika, in Aussicht zu nehmen."

ERKLÄRUNG 95/99

Erklärung der dänischen, der spanischen und der italienischen Delegation zu Artikel 20

"Die dänische, die spanische und die italienische Delegation erklären, daß die Zustimmung zu dem Ausschuß vom Typ III Variante a, auf den in Artikel 20 des Vorschlags für eine Richtlinie betreffend die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen Bezug genommen wird, keinen Präzedenzfall für die gegenwärtige Diskussion betreffend den Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung der Einzelheiten der Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse darstellt und die künftige dänische, spanische und italienische Politik bezüglich der Wahl von Ausschußverfahren nicht präjudiziert."

ERKLÄRUNG 96/99

I. FELDKULTUREN

Erklärung der Kommission zu Ölsaaten

"Die Kommission erklärt, daß die Umweltschutzprogramme für die Landwirtschaft, die die Sonnenblumen- und Sommerrapsproduktion umfassen, im Rahmen der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums gebilligt werden könnten, sofern sie mehr als die Anwendung der üblichen guten landwirtschaftlichen Praxis erfordern."

ERKLÄRUNG 97/99

Erklärung des Rates zu Ölsaaten

"Der Rat ersucht die Kommission, die Entwicklung auf dem Ölsaatenmarkt genau zu verfolgen und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Anwendung der neuen Regelungen einen Bericht vorzulegen. Falls erforderlich, sind diesem Bericht entsprechende Vorschläge beizufügen, falls sich das Produktionspotential erheblich verschlechtern sollte."

ERKLÄRUNG 98/99

II. RINDFLEISCH

Erklärung des Rates Extensivierungsprämie

"Der Rat fordert die Kommission auf, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung sich streng an die Ausgaben zu halten, die sich aus der Anwendung der Extensivierungsprämie ergeben, und den entsprechenden Betrag erforderlichenfalls anzupassen."

ERKLÄRUNG 99/99

Erklärung des Rates

Schlachtprämie

"Der Rat bestätigt, daß die Zahlung der Schlachtprämie im besonderen den Nachweis voraussetzt, daß das Tier geschlachtet worden ist (wobei unberücksichtigt bleibt, in welchem Mitgliedstaat die Schlachtung erfolgt ist) oder nach einem Drittland ausgeführt worden ist."

ERKLÄRUNG 100/99

Erklärung des Rates

Intervention

"Der Rat ersucht die Kommission, den europäischen Rindfleischmarkt genau zu beobachten und erforderlichenfalls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, insbesondere durch Anwendung des Artikels 34 der Verordnung. Diese Maßnahmen könnten auch Ad-hoc-Interventionskäufe umfassen."

ERKLÄRUNG 101/99

Erklärung der spanischen Delegation

Schlachtprämie (Artikel 12)

"Die spanische Delegation befürchtet, daß die Schlachtprämie in der in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Form zu schwerwiegenden Verzerrungen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Schlachttieren und zu Schwierigkeiten bei der Anwendung der Prämie bei Tieren führen kann, die in einem Mitgliedstaat gemästet und in einem anderen geschlachtet werden.

Die spanische Delegation hält auch eine andere Auslegung des Kompromisses für möglich, wonach bei der Festlegung der nationalen Obergrenzen für die Schlachtprämie die tatsächlichen Handelsvolumen bei lebenden Schlachttieren berücksichtigt werden könnten.

Die spanische Delegation vertritt die Auffassung, daß mit dieser zweiten Auslegung die traditionellen Handelsströme sichergestellt und Verzerrungen bei der Anwendung der Schlachtpremie vermieden würden.

Deshalb behält sich die spanische Delegation die Möglichkeit vor, Änderungen in bezug auf die Anwendung dieser Beihilfe für den Fall zu beantragen, daß die erwähnten Anomalien festgestellt werden."

ERKLÄRUNG 102/99

III. MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

Erklärung der luxemburgischen Delegation

"Die luxemburgische Delegation erklärt sich mit den Verordnungen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik einverstanden.

Dieses Einverständnis präjudiziert nicht den Standpunkt, den die luxemburgische Delegation bei der Halbzeitüberprüfung der Gemeinsamen Marktorganisation für Milch, insbesondere der Milchquotenregelung, einnehmen wird."

Die österreichische Delegation schließt sich dieser Erklärung an.

ERKLÄRUNG 103/93

IV. ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Erklärung der Kommission

Artikel 2

"Die Kommission erklärt, daß der ökologische Landbau ein wichtiger Faktor der Agrartätigkeiten ist und daher unter die Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums, insbesondere die Kapitel I, VI und VII, fällt."

ERKLÄRUNG 104/99

Erklärung der Kommission

Artikel 4 und Artikel 6

"Die Kommission sorgt dafür, daß die Durchführungsvorschriften betreffend Artikel 4 und Artikel 6 es den Mitgliedstaaten ermöglichen werden, Umstrukturierungsvorhaben durchzuführen, damit nachhaltig wirtschaftende Betriebe aller Art entstehen, die den Umwelt- und Tierschutzanforderungen genügen."

ERKLÄRUNG 105/99

Erklärung der Kommission

Artikel 5, Artikel 8 und Artikel 26

"Als Mindestanforderungen in bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz, die von den Empfängern von Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einzuhalten sind, sowie in bezug auf die Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte gelten zumindest die derzeitigen gesetzlichen Gemeinschaftsanforderungen in diesen Bereichen. Deren Einhaltung ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen; hiervon ausgenommen ist die Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte, für die in den Durchführungsvorschriften eine Anpassungsfrist zur Verwirklichung der Mindestanforderungen vorgesehen werden könnte."

ERKLÄRUNG 106/99

Erklärung der Kommission

Artikel 11 Absatz 2

"Was die in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen anbelangt, so ist es Aufgabe des Mitgliedstaats, insbesondere den mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit erforderlichen Grad der Verbesserung zu definieren."

ERKLÄRUNG 107/99

Erklärung der Kommission

Artikel 13

"Die Kommission erkennt an, daß sich in den Mitgliedstaaten Anpassungsprobleme bei der Umstellung auf das neue System der Ausgleichszulagen in benachteiligten Gebieten, insbesondere bei der Umstellung auf Zahlungen pro Hektar, ergeben können. Für die Anpassung der nationalen Systeme an die neuen Gemeinschaftsbestimmungen sind möglicherweise Übergangsregelungen erforderlich, die in den Übergangsbestimmungen nach Artikel 53 der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums vorzusehen sind."

ERKLÄRUNG 108/99

Erklärung der Kommission

Artikel 22 und Artikel 24

"Die Beibehaltung einer schwach intensiven, umweltfreundlichen Landwirtschaft wird weiterhin beihilfefähig sein. Dies wird in zahlreichen Programmen für Agrarumweltmaßnahmen eine zentrale Rolle spielen. Die Prämienhöhe wird unter Berücksichtigung des Einkommensverlustes und anfallender Zusatzkosten, einschließlich eines erforderlichen Anreizelements, im Vergleich zu der normalen Alternativtätigkeit - entweder eine intensivere Nutzung des Bodens oder die Aufgabe von Tätigkeiten, die für die Umweltpflege von Bedeutung sind - bestimmt."

"Die Kommission erklärt, daß die Umweltschutzprogramme für die Landwirtschaft, die die Sonnenblumen- und Sommerrapsproduktion umfassen, im Rahmen der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums gebilligt werden könnten, sofern sie mehr als die Anwendung der üblichen guten landwirtschaftlichen Praxis erfordern."

ERKLÄRUNG 109/99

Erklärung der Kommission

Artikel 29

"Die Kommission erklärt, daß nach Artikel 29 Absatz 3 des Vorschlags über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den EAGFL Wälder und Waldgebiete im Besitz von Gemeinden oder Gemeindeverbänden unabhängig von der Person oder der Stelle, welche die Investitionen tätigt, sowie Wälder und Waldgebiete, für die das Recht der Nutzung, Erhaltung und Verbesserung durch einen Rechtsakt oder einen Vertrag übertragen wurde und von juristischen Personen des Privatrechts ausgeübt wird, förderungswürdig sein können."

ERKLÄRUNG 110/99

Erklärung der Kommission

Artikel 33

"Im Rahmen des Artikels 33, insbesondere des zehnten Gedankenstrichs, sind Maßnahmen zugunsten von Kleinstunternehmen möglich, die nachgelagerte Tätigkeiten nach Artikel 30 Absatz 1 dritter Gedankenstrich (Holzbranche) durchführen."

"Sofern die Maßnahmen erfaßt sind und in die Tätigkeiten zur Anpassung und Umstellung ländlicher Gebiete nach Artikel 33 einbezogen werden können, kann die Kommission folgende Bereiche als förderungsfähig einstufen:

- demonstrative Versuche in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, insbesondere
 - = für die Entwicklung und den Transfer neuer Technologie
 - und
 - = für die Entwicklung und Verbreitung umweltgerechter landwirtschaftlicher Verfahren
- Beratung im Agrarbereich.

Dementsprechend könnten diese Aktionen unter folgenden Punkten durchgeführt werden:

- Bodenmelioration, Flurbereinigung, Bewirtschaftung der Wasserressourcen
- Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für die Landwirtschaft
- Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse
- Diversifizierung der Tätigkeiten
- Schutz der Umwelt und Bewirtschaftung ländlicher Gebiete."

ERKLÄRUNG 111/99

Erklärung der Kommission

Artikel 34

"Die Kommission erklärt, daß sie bereit ist, den STAR-Ausschuß so zu organisieren, daß Forstexperten aktiv an den Beratungen des Ausschusses teilnehmen können. Ferner wird daran erinnert, daß die Erörterung allgemeiner forstwirtschaftlicher Fragen außerhalb der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums weiterhin in den Aufgabenbereich des Ständigen Forstausschusses fallen wird."

ERKLÄRUNG 112/99

Erklärung der Kommission

Artikel 37 Absatz 3

"Nach Auffassung der Kommission muß eine klare Trennungslinie zwischen der Finanzierung von Strukturmaßnahmen im Rahmen der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Anwendung der GMO-Verordnungen gezogen werden. Zu diesem Zweck sagt die Kommission zu, geeignete Initiativen entweder bei den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raumes oder im Wege von Änderungen bestimmter GMO-Verordnungen zu ergreifen."

ERKLÄRUNG 113/99

Erklärung der Kommission

Artikel 37 Absatz 4

"Die Kommission erklärt, daß in bezug auf die weiteren oder restriktiveren Bedingungen nach Artikel 37 Absatz 4 die Mitgliedstaaten landwirtschaftlichen Betrieben Vorrang geben können, die sich verpflichten, eine in sich stimmige Kombination von nach dieser Verordnung in Betracht kommenden Maßnahmen durchzuführen und dabei auf Synergie bedacht zu sein."

ERKLÄRUNG 114/99

Erklärung der Kommission

Artikel 47 Absatz 1

"Hinsichtlich der Einhaltung von Mindestanforderungen in bezug auf Umwelt, Hygiene und Tier-schutz gemäß Kapitel I, II, V und VII der Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums erklärt die Kommission, daß die Leitlinien für die Durchführung von Konformitätsprüfungen im Zusammenhang mit der in der horizontalen Verordnung vorgesehenen Umwelt-klausel (Artikel 3) sinngemäß gelten."

ERKLÄRUNG 115/99

Erklärung der Kommission

Artikel 51 Absatz 2

"Um die etwaigen Auswirkungen der gemäß Artikel 51 Absatz 2 gewährten staatlichen Beihilfen auf eine Erhöhung der Produktionskapazität möglichst gering zu halten, erklärt die Kommission, daß sie die Regeln und Bedingungen für die Durchführung dieser Bestimmungen im einzelnen nach Anhörung der Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den im Bereich der staatlichen Beihilfen üblichen Verfahren festlegen wird."

ERKLÄRUNG 116/99

Erklärung der Kommission

Artikel 55

"Die Kommission erklärt ihre Bereitschaft, Maßnahmen zur Förderung der Einrichtung von Erzeugerorganisationen und Erzeugervereinigungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen zu fördern, soweit ein solches Instrument nicht vorgesehen ist und sich die Einführung einer solchen Maßnahme als notwendig erweist."

ERKLÄRUNG 117/99

Erklärung des Rates zu Artikel 37 Absatz 3

"Im Hinblick auf die Erstellung der Programme zur ländlichen Entwicklung durch die Mitgliedstaaten ersucht der Rat die Kommission, dem STAR-Ausschuß über die Umsetzung ihrer Erklärung zu Artikel 37 Absatz 3 bis Mitte 1999 Bericht zu erstatten.

Der Rat ersucht die Kommission, bei Anwendung des Artikels 37 Absatz 3 soweit wie möglich der Fortführung bewährter Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung Rechnung zu tragen.

Nach Auffassung des Rates muß die Förderung von Strukturmaßnahmen in erster Linie im Rahmen der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums erfolgen."

ERKLÄRUNG 118/99

Erklärung zu Portugal

- i) Der Rat erinnert an folgende Erklärung, auf die sich der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 24./25. März 1999 in Berlin geeinigt hat:
"Der Europäische Rat räumt unter Berücksichtigung der Besonderheiten der portugiesischen Landwirtschaft ein, daß die Unterstützung für die Landwirtschaft durch über den EAGFL-Garantie finanzierte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewogener zu gestalten ist."
- ii) Die Kommission erklärt, daß sie bei der Umsetzung der Vorschriften zur Entwicklung des ländlichen Raums den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen der ländlichen Wirtschaft in Portugal Rechnung tragen wird."

ERKLÄRUNG 119/99

V. HAUSHALTSORDNUNG

Erklärung der Kommission

zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e

Spätestens am 31. Dezember 2001 legt die Kommission einen Bericht über die Tätigkeiten zur Information über die GAP und die Evaluierung vor, dem gegebenenfalls Vorschläge beigelegt werden.

ERKLÄRUNG 120/99

Erklärung der Kommission

zu Artikel 5 Absatz 1

- Die "Vorschüsse auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung" sind die üblichen Zahlungen, die der EAGFL, Abteilung Garantie, am dritten Tag des zweiten Monats leistet, der auf die Tätigkeit der Ausgaben durch die Mitgliedstaaten folgt.
- Die "Vorschußzahlungen für die Programmdurchführung im Rahmen der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes" sind eine Art Betriebsmittel, die den Mitgliedstaaten zu Beginn der Programme zur Verfügung stehen.

ERKLÄRUNG 121/99

Erklärung der Kommission

zu Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 5 zweiter Gedankenstrich

Was die Anwendung der 24-Monate-Regel in Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 5 zweiter Gedankenstrich der Verordnung über die Finanzierung der GAP angeht, so wird der Begriff der Maßnahmen und Tätigkeiten im Sinne des Artikels 3 dieser Verordnung von der Kommission erforderlichenfalls in Durchführungsvorschriften spezifiziert.

ERKLÄRUNG 122/99

Erklärung der Kommission

zu Artikel 18

Bei Problemen hinsichtlich der Zahlstellen oder der Finanzverwaltung infolge des Transfers bestimmter Vorgänge zur Abteilung Garantie wird sich die Kommission im Rahmen der Durchführungsbestimmungen und Übergangsmaßnahmen um Lösungen bemühen.

ERKLÄRUNG 123/99

Erklärung der Kommission

zu Artikel 19

Die Kommission gibt mindestens zwei Monate im voraus im Rahmen des EAGFL bekannt, daß die Änderung des Datums für den Abschluß des Rechnungsjahres des EAGFL-Garantie bevorsteht.

ERKLÄRUNG 124/99

Erklärung der italienischen Delegation

Die italienische Delegation bekräftigt ihre Bemerkungen in der Gruppe "AGRIFIN", im SAL und im AStV über die Rechtsgrundlage des Vorschlags für eine Verordnung über die Finanzierung der GAP, die Artikel 279 (ehemaliger Artikel 209) des Vertrags (der bekanntlich Einstimmigkeit vorsieht) sein sollte, und zwar weil es sich um Änderungen der (ebenfalls einstimmig angenommenen Verordnung 729/70) handelt und weil sie unter anderem die Finanzierung neuer Maßnahmen zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, vorsieht. In dieser Hinsicht sei auf die Stellungnahme des Rechnungshofes Nr. 10/98 verwiesen, in der darauf hingewiesen wird, daß durch die Zugrundelegung des Artikels 37 (ehemaliger Artikel 43) des Vertrags die Konsultation des Rechnungshofs entgegen der allgemeinen Haushaltsordnung der Union fakultativ werden würde.

Die italienische Delegation hat bekanntlich bereits Ende Mai 1998 zum Ausdruck gebracht, daß sie dagegen ist, daß in den Erwägungsgründen die Möglichkeit erwähnt wird, finanzielle Berichtigungen vorzunehmen, und zwar aus den Gründen, die in der folgenden einseitigen Erklärung vor dem AStV dargelegt wurden:

"Nach Auffassung der italienischen Delegation ist der immer häufigere Rückgriff der Kommission auf das Instrument der finanziellen Pauschalberichtigungen aus folgenden Gründen unannehmbar und ungerecht:

- Die Berichtigungen erfolgen nicht auf der Grundlage einer vom Rat angenommenen Verordnung, sondern auf der Basis von Leitlinien, die von der Kommission einseitig festgelegt wurden.
- Die Kürzung der Beihilfen fällt insofern übermäßig ins Gewicht, als sie zwischen 2 % und 25 % des zustehenden Betrags schwankt und ohne eine echte, durch Nachweise belegte Kontrolle der Beihilfefähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben erfolgt; die Kontrolle beruht vielmehr auf subjektiven Bewertungen, die dazu führen, daß die Fehlerquote bei den Stichproben im gesamten Sektor zum Tragen kommt.
- Wie aus dem Sonderbericht Nr. 2/98 des Europäischen Rechnungshofs hervorgeht, führt der übermäßige, rechtlich nicht abgesicherte Ermessensspielraum der Kommission zu Mißbräuchen und Diskriminierungen zwischen den Mitgliedstaaten und den verschiedenen Sektoren.
- Die Berichtigungssätze werden nicht auf der Grundlage objektiver Kriterien, sondern auf das Drängen des Europäischen Parlaments hin angehoben, das übrigens keine Entscheidungsbefugnisse in bezug auf die obligatorischen Ausgaben hat.

- Das Argument des angeblichen Personalmangels ist insofern nicht stichhaltig, als bei der Kommission über 20.000 Beamte und sonstige Bedienstete tätig sind, die für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben bei Rechnungsabschluß und die Kontrolle der Auszahlungen eingesetzt werden könnten.
- Der Umfang der ohne analytische Prüfung vorgenommenen Beihilfekürzungen übersteigt das Ausmaß des tatsächlichen Schadens für den Gemeinschaftshaushalt und hat eine ungerechte Benachteiligung des betroffenen Mitgliedstaates zur Folge, der zudem keine rechtlichen Möglichkeiten in bezug auf die Beitreibung der Vorschüsse hat.

Im Lichte der obigen Erwägungen fordert die italienische Delegation die Kommission auf, entsprechende, vom Rat zu prüfende Änderungen der Verordnung über die Finanzierung der GAP vorzunehmen, einen Rechnungsabschluß anhand objektiver Kriterien vorzusehen, die beihilfefähigen Ausgaben sowie die in Betrugsfällen zu verhängenden Sanktionen eindeutig anzugeben und dabei Unregelmäßigkeiten unberücksichtigt zu lassen, die sich nicht nachteilig auf den Gemeinschaftshaushalt auswirken, weil sie durch die administrative Organisation der einzelnen Mitgliedstaaten bedingt sind. In diesem Zusammenhang wären die Verzögerungen bei den Auszahlungen und die unzureichenden Kontrollen zu berücksichtigen.

Insbesondere sollten in Fällen, in denen erhebliche Unstimmigkeiten festgestellt werden, alle ausgabenbezogenen Unterlagen systematisch kontrolliert werden. In den anderen Fällen sollte bei der Anwendung der Stichprobenkontrolle vorbeugend eine repräsentative Stichprobenahme bei den erfolgten Auszahlungen vorgesehen werden; darüber hinaus sollte eindeutig festgelegt werden, in welchen Verwaltungsstellen der Prozentsatz der Auszahlungen extrapoliert wird, die Unstimmigkeiten aufweisen."

In diesem Zusammenhang hat die italienische Delegation dargelegt, daß die Verordnung Nr. 1287/95 inhaltlich geändert werden muß, um die Anwendung der finanziellen Berichtigungen zu regeln.

Daher hat sie um eine Zusage der Kommission gebeten, einen Vorschlag zur Änderung der GAP-Finanzierungsverordnung vorzulegen, der sich an folgenden Grundsätzen orientiert:

- die Berichtigungen werden nur ausnahmsweise bei erheblichen Unstimmigkeiten angewendet, bei denen keine analytische Prüfung der Ausgabenbelege vorgenommen werden kann;

- es werden Stichprobenkontrollen durchgeführt, die für die getätigten Zahlungen repräsentativ sind, und zwar nach Bestimmung der Art der Verwaltungseinheiten, in denen der Prozentsatz der irregulären Zahlungen für die Anwendung des Berichtigungsprozentsatzes extrapoliert wird, der 5 % der zulässigen Beihilfe nicht überschreiten darf;
- zwischen der Berichtigung und dem festgestellten Betrug sowie der Schädigung des Gemeinschaftshaushalts durch die betreffende Partei muß Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben;
- für verzögerte Zahlungen und unzureichende Kontrollen werden Berichtigungen ausgeschlossen, wenn dem Gemeinschaftshaushalt kein Schaden entstanden ist.

Schließlich hat sie beantragt, in Artikel 8 die Begriffe "Unregelmäßigkeiten" und "Versäumnisse" zu streichen und durch den Begriff "Betrügereien" zu ersetzen und in Artikel 7 Absatz 4 (Rechnungsabschlüsse) klarzustellen, daß Ausgaben nur wegen festgestellten vollendeten Betrugs nicht zulässig sein können.

Was außerdem den Anwendungsbereich anbelangt, so hat sie nachdrücklich verlangt, die Kriterien und die Verfahren für die Evaluierung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen festzulegen.

Da die Kommission nicht bereit war, geeignete Änderungsvorschläge vorzulegen, um die oben genannten spezifischen Fragen zu regeln bzw. um Diskriminierungen zu vermeiden, die sich aus den unterschiedlichen Regelungen für die einzelnen Fonds ergeben können, **stimmt die italienische Delegation gegen den Verordnungsvorschlag.**

ERKLÄRUNG 125/99

Erklärung der portugiesischen Delegation

Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die in diesem Unterabsatz vorgesehenen Vorschußzahlungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die nicht unter das Ziel 1 fallen, dürfen prozentual nicht höher sein als die für gleichartige unter das Ziel 1 fallende Maßnahmen, damit es zu keiner Diskriminierung zwischen Regionen der Europäischen Union kommt.

ERKLÄRUNG 126/99

Erklärung der portugiesischen Delegation

Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 5

Unseres Erachtens wäre zu prüfen, ob das neue System des Rechnungsabschlusses hinsichtlich der für die Berechnung der finanziellen Berichtigungen eingeführten Grundlage geändert werden sollte.

Die finanziellen Berichtigungen dürfen auf keinen Fall von den für ein Haushaltsjahr angegebenen Ausgaben getrennt werden. Die Durchführung finanzieller Berichtigungen für Zeiträume bis zu 24 Monaten vor Erstellung eines Berichts über die Übereinstimmungsprüfung dürfte unseres Erachtens kein echtes Risiko für Verluste des EAGFL bilden.

Die Ersetzung des Begriffs des Referenzzeitraums durch den des Haushaltsjahres würde es ermöglichen, im Falle eines Beschlusses über die Ablehnung der Finanzierung in Bezug auf die Ausgaben im Sinne des Artikels 2 diese Ablehnung ausschließlich auf die Ausgaben zu beziehen, die in dem Haushaltsjahr getätigt wurden, das einer Übereinstimmungsprüfung unterzogen wurde.

Die Durchführung der finanziellen Berichtigung muß auf klareren Regeln beruhen, die in Zukunft ein einheitliches, transparenteres Vorgehen gewährleisten.

ERKLÄRUNG 127/99

Erklärung der britischen Delegation

zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e

"Das Vereinigte Königreich bekräftigt, daß es die Finanzierung von Maßnahmen zur Evaluierung und Information über die GAP durch die Abteilung Garantie im Rahmen des Haushaltsplans grundsätzlich ablehnt. Es ist jedoch bereit, zur Sicherstellung eines Einvernehmens über die Verordnung insgesamt der Einbeziehung dieser Maßnahmen zuzustimmen. Es begrüßt, daß sich die Kommission verpflichtet hat, dem Rat über diese Maßnahmen Bericht zu erstatten, und ersucht die Kommission, die Ergebnisse von Evaluierungsstudien nach deren Abschluß zu veröffentlichen."

ERKLÄRUNG 128/99

Erklärung der niederländischen Delegation

"Die Niederlande haben Bedenken in bezug auf einen bestimmten Teil des Entwurfs einer Verordnung des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, nämlich den neuen Artikel 19, und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens sollten alle nicht verwendeten Beträge an die Mitgliedstaaten zurücküberwiesen werden. Im übrigen ist es das Vorrecht der Haushaltsbehörde, über die Neuzuweisung von Haushaltsmitteln zu entscheiden.

Zweitens könnte durch diesen Vorschlag ein unerwünschter Präzedenzfall geschaffen werden, wenn die Haushaltsmittel in irgendeinem Haushaltsjahr nicht ausreichen, d.h. das Haushaltsjahr könnte verkürzt werden.

Schließlich möchten die Niederlande, daß bei der Umsetzung der einzelnen Punkte der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin diese Schlußfolgerungen streng eingehalten werden. Artikel 19 ist kein Teil der Schlußfolgerungen von Berlin."

ERKLÄRUNG 129/99

VI. HORIZONTALE VERORDNUNG

Erklärung des Rates und der Kommission

"Zu Verwaltungszwecken ist es zulässig, daß die Angaben zu dem Kriterium Beschäftigung und/oder Gesamterträge, die zur Kürzung der den Betriebsinhabern im Laufe eines Kalenderjahres gezahlten Beträge verwendet werden, für jedweden Zeitraum von 12 Monaten erstellt werden können, der im letzten Quartal des Kalenderjahres zu Ende geht.

Was das Kriterium des Gesamtbetrags der Zahlungen anbelangt, so können die Zahlungen des genannten Jahres oder des vorhergehenden Jahres berücksichtigt werden.

Die den Betriebsinhabern gezahlten Beträge können in einem bestimmten Jahr vorübergehend gekürzt werden, wobei im nachfolgenden Jahr eine Regulierung vorgenommen wird.

ERKLÄRUNG 130/99

Erklärung der Kommission

"Die Umweltklausel ist im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ein neues Instrument, dem in der horizontalen Verordnung große Bedeutung zukommt. Das politische Ziel, das mit dieser Klausel verfolgt wird, ist eine stärkere Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation (Artikel 174 Absatz 2 des Vertrags). Mit der Klausel werden die Mitgliedstaaten zwar verpflichtet, tätig zu werden, es wird ihnen jedoch ein sehr großer Ermessensspielraum bei der Wahl der zu ergreifenden Maßnahmen gelassen.

Im Vergleich zu den bestehenden GAP-Instrumenten zeichnet sich die Umweltklausel in ihrer Anwendung dadurch aus, daß

- die einzuhaltenden Kriterien besonders allgemein gehalten sind,
- die Mitgliedstaaten über einen großen Ermessensspielraum verfügen und
- daß sich die Kommission weitgehend enthält, sowohl in ihren Durchführungsvorschriften als auch bei ihrer Beurteilung der einzelstaatlichen Maßnahmen in die Umsetzung der Klausel in den Mitgliedstaaten einzugreifen.

Die Kommission wird daher im Rahmen der Konformitätsüberprüfungen und insbesondere der damit verbundenen Überwachung die sich ergebenden spezifischen Bedingungen für die Umsetzung gebührend berücksichtigen und ihre Befugnisse in diesem Bereich mit angemessener Umsicht ausüben. Die Kommission wird ferner die Schwierigkeiten berücksichtigen, die zwangsläufig auftreten werden, wenn die Klausel erstmals zur Anwendung kommt.

Für etwaige Finanzkorrekturen kommen somit nur Fälle in Betracht, bei denen

- ein offensichtlicher und schwerer Verstoß vorliegt und
- ein Zusammenhang zwischen dem Verstoß und den Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, festgestellt werden kann und

- sich nachweisen läßt, daß eindeutig ein Verlust für den Gemeinschaftshaushalt entstanden ist.

Der in Artikel 9 der Verordnung vorgesehene Mechanismus für den Informationsaustausch wird zu der ordnungsgemäßen Anwendung der Umweltklausel beitragen, da er es ermöglicht, etwaige Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten leichter zu erkennen und frühzeitig zu regeln."

ERKLÄRUNG 131/99

VII. WEINSEKTOR

1. Erklärungen des Rates und der Kommission

a) Zu den Neuanpflanzungsrechten

Die gemäß Artikel 6 gewährten Neuanpflanzungsrechte schließen die Erfordernisse der Betriebsverbesserungspläne und die junger Landwirte, auch im Rahmen von Umstrukturierungsmaßnahmen, ein.

ERKLÄRUNG 132/99

b) Zum Verzeichnis über das Produktionspotential (Artikel 16)

Das Verzeichnis ist nicht mit der Weinbaukartei zu verwechseln: es ist als solches kein Instrument, sondern von anderen Instrumenten wie der gemeinschaftlichen Weinbaukartei, Verzeichnissen von Qualitätsweinen b.A. usw. abgeleitet. Als solches sollte es keine personenbezogenen Daten, sondern vielmehr hinreichend detaillierte, zuverlässige, abgesicherte aggregierte Daten enthalten, so daß die Erzeuger sich bei ihren Investitionsentscheidungen auf eine genaue Kenntnis der Lage in einer Region stützen können.

ERKLÄRUNG 133/99

c) Zu den Branchenverbänden

Der Rat und die Kommission erklären, daß Artikel 41 dieser Verordnung vorbehaltlich der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs über die "obligatorische Abfüllung in der Erzeugerregion" angenommen wird. Die Kommission und der Rat werden diese Frage auf der Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache 388/95 noch einmal prüfen.

ERKLÄRUNG 134/99

d) Zur Aufnahme neuer Flächen in die Weinbauzonen

Rebflächen in Dänemark, Schweden und Irland werden der Zone A zugeordnet.

Sollten diese Rebflächen jeweils die folgende Größe überschreiten:

99 Hektar in Dänemark

99 Hektar in Schweden

99 "acres" in Irland,

so überprüfen der Rat und die Kommission, ob die Verwendung von Saccharose in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassen bleiben soll.

ERKLÄRUNG 135/99

2. Erklärungen der Kommission

a) Allgemeine Erklärung

Die Kommission wird bei der Durchführung der Weinverordnung des Rates dem in Dokument 6687/99 enthaltenen politischen Kompromiß Rechnung tragen.

ERKLÄRUNG 136/99

b) Zu der Reserve-Regelung

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß kein auf nationaler Ebene bestehendes Recht beim Übergang auf die Reserve-Regelung verlorengeht.

ERKLÄRUNG 137/99

c) Zur Umstrukturierung und Umstellung

Die Kommission erinnert im Zusammenhang mit Titel II Kapitel III betreffend die Umstrukturierung und Umstellung daran, daß der ihrem Vorschlag beigefügte Finanzbogen von einer geschätzten Fläche von durchschnittlich 54.000 ha im Jahr ausgeht.

ERKLÄRUNG 138/99

d) Zu den Beihilfen für Moste

Angesichts des Auslaufens der Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels 45 Absatz 2 zweiter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 zum 31. Juli 2000 wird die Kommission anhand der Beiträge der Mitgliedstaaten prüfen, wie diese Regelung angewendet worden ist, und wird bei Bedarf die Maßnahmen ergreifen, die eine ausgewogene Anwendung der Regelung über die Beihilfe für die Anreicherung ermöglichen.

ERKLÄRUNG 139/99

e) Zu den önologischen Verfahren

Die Kommission hat kurzfristig nicht die Absicht, den Status quo in bezug auf die Festlegung der Obergrenzen zu ändern, die gemäß Anhang IV (Liste der zugelassenen önologischen Verfahren und Behandlungen) unter ihre Zuständigkeit fällt.

ERKLÄRUNG 140/99

f) Zu den Etikettierungsvorschriften

Bei der endgültigen Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Etikettierung wird die Kommission sicherstellen, daß dann, wenn das Etikett eines importierten Weins, wie zum Beispiel "Grüner Veltliner", den Verbraucher über die Herkunft aus der Gemeinschaft irreführen könnte, das Herkunftsland in einer Schriftgröße angegeben wird, die die Herkunft ausreichend hervorhebt.

ERKLÄRUNG 141/99

3. Liste der zu prüfenden Punkte

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission beabsichtigt, anhand von Beiträgen der Mitgliedstaaten die nachstehend aufgeführten Punkte zu prüfen:

- Klassifizierung bestimmter Weinbauzonen;
- besondere Maßnahmen im Falle ungünstiger Witterungsverhältnisse:
 - = Ausdehnung der Möglichkeit, Erzeugnisse, die nicht den für die betreffenden Weinbauzonen festgesetzten natürlichen Mindestalkoholgehalt besitzen, zur Herstellung von Schaumwein und von Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure zu verwenden, auf die Weinbauzonen C;
 - = Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts für die Weinbauzonen C um 2,5% vol;
- Anpassung der Obergrenze für bestimmte Weißweine an die für Rotweine vorgesehene Obergrenze für die Erhöhung des Gesamtalkoholgehalts nach der Anreicherung;
- Bedingungen für die Süßung von angereichertem Tafelwein;
- Obergrenze für die Erhöhung des Gesamtalkoholgehalts von Schaumwein im Falle des Zusatzes von Versanddosage.

ERKLÄRUNG 142/99

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2000 nach Kräften darauf hinzuwirken, daß die derzeitige Marge von 10 Prozentpunkten oberhalb des von den Mitgliedstaaten gegenwärtig angewandten niedrigsten Normalsatzes nicht ausgeweitet wird.

ERKLÄRUNG 143/99

Erklärung der Kommission im Einvernehmen mit dem Rat und dem Europäischen Parlament

"Die Kommission wird dem Rat und dem Europäischen Parlament bei der Vorlage ihres Jahresberichts über die Situation und Verwaltung des Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen mündlich über die gesamtwirtschaftliche Lage von Drittländern, denen von der Gemeinschaft bereitgestellte oder garantierte Darlehen gewährt werden, sowie über die Risiken, denen der Garantiefonds ausgesetzt ist, berichten."

ERKLÄRUNG 144/99

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates

"Das Europäische Parlament und der Rat nehmen anlässlich der Verabschiedung der Verordnung über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zur Kenntnis, daß die Kommission zugesagt hat, spätestens im Juni 1999 einen Vorentwurf für eine Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften auszuarbeiten, in dem die Rechte und Pflichten dieser Personen im Zusammenhang mit der Betrugsbekämpfung sowie deren rechtlicher Schutz im einzelnen geregelt sind, und auf der Grundlage dieses Textes unverzüglich die erforderlichen Konsultationen in die Wege zu leiten, die vor Vorlage eines Vorschlags für einen Rechtssetzungsakt zu führen sind."

ERKLÄRUNG 145/99

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Artikel 7 Absatz 3 der Verordnungen (EG) und (Euratom) über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)

"Die Worte '*als sachdienlich angesehenen*' sind dahin gehend auszulegen, daß es Sache der Organe, Einrichtungen und Ämter und Agenturen oder der Mitgliedstaaten ist, in Treu und Glauben zu beurteilen, ob das betreffende Dokument oder die betreffende Information sich für das OLAF für die Wahrnehmung seiner Aufgaben als nützlich erweist und ob das Dokument oder die Information ihm zu übermitteln ist."

MAI 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Am 1. Mai 1999 abgeschlossenes schriftliches Verfahren Entscheidung des Rates über die Einzelheiten der Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das Generalsekretariat des Rates Dok. 7581/99 <u>Veröffentlichte Erklärung der französischen Delegation zur Stimmabgabe</u> <i>In dem Vorschlag zur Eingliederung des Schengen-Sekretariats, der dem Rat auf der Grundlage des Artikels 7 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union unterbreitet wurde, ist die Schaffung von 71 Planstellen, davon eine Planstelle für einen Abteilungsleiter, vorgesehen. Ein Teil dieser Stellen entspricht nicht dem tatsächlichen Bedarf; der Generalsekretär des Rates hat nämlich den Personalbedarf offiziell auf 58 Stellen, ohne Abteilungsleiter, geschätzt. Es handelt sich also um Stellen, die nichts mit dem Bedarf infolge der Eingliederung des Schengen-Sekretariats zu tun haben und die außerdem ohne ernsthafte Eignungsprüfung besetzt werden. Aus diesen Gründen stimmt Frankreich gegen diesen Vorschlag.</i> Am 3. Mai 1999 abgeschlossene schriftliche Verfahren - Beschluß des Rates zur Ermächtigung des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union, im Zusammenhang mit der Eingliederung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union in bezug auf den Abschluß von Verträgen über die Einrichtung und den Betrieb des "Help Desk Server" der Managementeinheit und des SIRENE-Netzes (Phase II) als Vertreter bestimmter Mitgliedstaaten zu handeln und solche Verträge zu verwalten Dok. 7460/99 SCHENGEN 28 - Beschluß des Rates zur Festlegung einer Finanzregelung für die Haushaltsaspekte der vom Generalsekretär des Rates zu verwaltenden Verträge über die Einrichtung und den Betrieb des "Help Desk Server" der Managementeinheit und der Phase II des SIRENE-Netzes, die von ihm als Vertreter bestimmter Mitgliedstaaten geschlossen worden sind Dok. 7655/99 SCHENGEN 34 + COR 1 2175. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 10. Mai 1999 Verordnung (Euratom, EGKS, EG) des Rates zur Festlegung der Rechte und Pflichten der von der Kommission mit der Kontrolle der Eigenmittel der Gemeinschaft beauftragten Bediensteten Dok. 8394/98 + COR 1 + COR 2 (p) + ADD 1 + ADD 2 Beschluß des Rates über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina Dok. 7495/99	Stimmenthaltung: A Dagegen: F

MAI 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Verordnung des Rates über die Zollbefreiung für bestimmte pharmazeutische Wirkstoffe, die einen von der Weltgesundheitsorganisation vergebenen "Internationalen Freinamen" (INN) tragen, und für bestimmte Erzeugnisse, die bei der Herstellung pharmazeutischer Fertigerzeugnisse verwendet werden Dok. 6861/99 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen Dok. 7703/99 - Beschluß des Rates über die praktischen Regelungen für die Beteiligung aller Mitgliedstaaten an Aufgaben nach Artikel 17 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, für welche die Union die WEU in Anspruch nimmt Dok. 7481/99 - Beschluß des Rates über die Regelungen für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Westeuropäischen Union Dok. 7480/99 Beschluß des Rates - vom Rat aufgrund von Artikel 14 des Vertrags über die Europäische Union angenommen - betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zur Einsammlung und Vernichtung von Waffen in Albanien Dok. 7834/99 - Gemeinsamer Standpunkt - vom Rat aufgrund des Artikels 15 des Vertrags über die Europäische Union angenommen - betreffend zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien Dok. 7879/99 - Beschluß des Rates zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts betreffend zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien Dok. 8067/99 Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Seychellen über die Fischerei vor der Küste der Seychellen für die Zeit vom 18. Januar 1999 bis zum 17. Januar 2002 Dok. 6031/99	

MAI 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2176. Tagung des Rates (Energie) vom 11. Mai 1999 Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Hongkong, China, über Zusammenarbeit und Amtshilfe im Zollbereich Dok. 7030/99 + COR 1 (s) + COR 2 (d) Verordnung des Rates über die Durchführung eines Programms besonderer Maßnahmen und Aktionen durch die Kommission zur Verbesserung des Marktzugangs für Waren und grenzüberschreitende Dienstleistungen der Europäischen Union in Japan Dok. 6481/99 2177. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 17. Mai 1999 Gemeinsamer Standpunkt - vom Rat aufgrund von Artikel 15 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt - betreffend einen Stabilitätspakt für Südosteuropa Dok. 8210/99 Verordnung des Rates mit Sondermaßnahmen zur Einfuhr von Traubensaft und -most mit Ursprung in Zypern Dok. 7662/99 Beschluß des Rates zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 98/614/GASP betreffend Nigeria Dok. 8173/99 Gemeinsamer Standpunkt - vom Rat aufgrund von Artikel 15 des Vertrags über die Europäische Union angenommen - betreffend Fortschritte hinsichtlich eines rechtsverbindlichen Protokolls zur verstärkten Einhaltung des Übereinkommens über biologische Waffen und Toxinwaffen (BWÜ) und mit Blick auf den erfolgreichen Abschluß der grundlegenden Beratungen der Ad-hoc-Gruppe bis Ende 1999 Dok. 8092/99 Beschluß des Rates zum Erlaß bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands Dok. 8020/99 + COR 1 (fi)	

MAI 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands Dok. 7417/99 + COR 1 (f,d,i,nl,en,dk,gr,p,fi,s) + COR 2 (en) + COR 3 (gr) + ADD 1 REV 1 2179. Tagung des Rates (Forschung) vom 20. Mai 1999 Beschlüsse über die Beteiligung der beitrittswilligen mittel- und osteuropäischen Staaten und Zypern am 5. Forschungsrahmenprogramm a) Beschluß des Rates zum Abschluß des Zusatzprotokolls zum Assoziationsabkommen EWG/Zypern im Hinblick auf die Beteiligung Zyperns am Fünften Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (1998-2002) Dok. 7288/99 + COR 1 b) Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat EU-Rumänien zur Beteiligung Rumäniens an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) und an Programmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) Dok. 7229/99 + COR 1 (i,nl,gr,es,p,fi) c) Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat EU-Bulgarien zur Beteiligung der Republik Bulgarien an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) und an Programmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) Dok. 7228/99 + COR 1 (i,nl,es,p,fi,s) d) Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat EU-Slowakei zur Beteiligung der Slowakischen Republik an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) und an Programmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) Dok. 7230/99 + COR 1 (i,nl,gr,es,p,fi) e) Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat EU - Tschechische Republik zur Beteiligung der Tschechischen Republik an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) und an Programmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) Dok. 7231/99 + COR 1 (i,nl,gr,es,p,fi)	

MAI 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
f) Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat EU-Ungarn zur Beteiligung der Republik Ungarn an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) und an Programmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) Dok. 7232/99 + COR 1 (i,nl,gr,es,p,fi) g) Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat EU-Lettland zur Beteiligung der Republik Lettland an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) und an Programmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) Dok. 7233/99 + COR 1 (i,nl,gr,es,p,fi) h) Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat EU-Slowenien zur Beteiligung der Republik Slowenien an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) und an Programmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) Dok. 7234/99 + COR 1 (i,nl,gr,es,p,fi) i) Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat EU-Estland zur Beteiligung der Republik Estland an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) Dok. 7235/99 + COR 1 (i,nl,gr,es,p,fi) j) Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat EU-Litauen zur Beteiligung der Republik Litauen an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) Dok. 7236/99 + COR 1 (i,nl,gr,es,p,fi) k) Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat EU-Polen zur Beteiligung der Republik Polen an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) Dok. 7237/99 + COR 1 (i,nl,gr,es,p,fi) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Geschwindigkeitsmesser von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge – Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes Dok. 6884/99 + COR 1 (f,d,i,nl,en,dk,gr,es,p,s)	

MAI 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschluß des Rates über eine Gemeinsame Kontrollinstanz, geschaffen auf der Grundlage von Artikel 115 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 14. Juni 1985, betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 Dok. 8060/99 + COR 1 (fi) Beschluß des Rates zur Bestimmung des Schengen-Besitzstands zwecks Festlegung der Rechtsgrundlagen für jede Bestimmung und jeden Beschluß, die diesen Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union Dok. 8054/99 + COR 1 fi) Beschluß des Rates zur Festlegung der Rechtsgrundlagen für die einzelnen Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union Dok. 8056/99 + COR 1 (fi) 2180. Tagung des Rates (Entwicklung) vom 21. Mai 1999 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie) Dok. 14247/98 Verordnung des Rates zur Verhängung eines Flugverbots zwischen den Gebieten der Europäischen Gemeinschaft und der Bundesrepublik Jugoslawien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1901/98 Dok. 8414/99 2181. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 25. Mai 1999 • Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) Dok. 8051/99 + COR 1 + COR 2 (f) + COR 3 (fi) + REV 1 (nl) – Beschluß des Rates über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften Dok. 8345/1/99 REV 1	

MAI 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2184. Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 27. Mai 1999 Entschließung des Rates zur Bekämpfung internationaler Kriminalität mit Ausbreitung über Routen Dok. 7805/99 Initiative der Bundesrepublik Deutschland zur Annahme eines Beschlusses des Rates zur Verbesserung des Informationsaustausches zur Bekämpfung von Totalfälschungen von Reisedokumenten Dok. 8457/99 Gemeinsamer Standpunkt - vom Rat aufgrund von Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt - zu den Verhandlungen im Europarat über das Übereinkommen über Cyber-Kriminalität Dok. 8533/99 + COR 1 (dk) + REV 1 (d) Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits Dok. 7630/99, 5871/96 + COR 1 (en,dk) + COR 2 (i) + COR 3 (nl) + COR 4 (p) + COR 5 (fi) Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits Dok. 7869/99, 5870/96 + COR 1 (fi) + COR 2 (d) + COR 3 (f,p) Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits Dok. 7868/99, 5872/96 + COR 1 (p) + COR 2 (fi) Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits Dok. 7870/99, 7652/96 + COR 1 (en) + COR 2 (nl) + COR 3 (i,p) + COR 4 (i) + COR 5 (s) + COR 6 (fi)	

MAI 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Entschießung des Rates über die Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro Dok. 8331/99 + COR 1 (dk) + REV 1 (s) 2186. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 31. Mai 1999 Beschluß des Rates zur Festlegung seiner Geschäftsordnung Dok. 8137/99 <u>Der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Erklärungen</u> a) zu Artikel 2 Absätze 1 und 2 <i>"Der Präsident bemüht sich, dafür zu sorgen, daß die Mitglieder des Rates die vorläufige Tagesordnung für jede Tagung des Rates über die Durchführung der Bestimmungen des Teils 3 Titel IV des EG-Vertrags und des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union sowie die Unterlagen über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte grundsätzlich mindestens 21 Tage vor Beginn dieser Tagung erhalten."</i> b) zu den Artikeln 1 und 2 <i>"Unbeschadet von Artikel 22 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, wonach in den Fällen, in denen eine rasche Entscheidung notwendig ist, in kürzester Zeit eine außerordentliche Tagung des Rates einberufen werden kann, ist sich der Rat der Notwendigkeit bewußt, Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zügig und wirksam zu behandeln. Die Bestimmungen des Artikels 2 stehen dem nicht entgegen, daß dieser Notwendigkeit Rechnung getragen wird."</i> c) zu Artikel 4 Absatz 2 <i>"Die Orientierungsaussprachen über das vom Vorsitz vorgelegte halbjährliche Arbeitsprogramm sowie gegebenenfalls über das Arbeitsprogramm der Kommission erfolgen in den Zusammensetzungen "Allgemeine Angelegenheiten" und "Wirtschaft und Finanzen" des Rates. Die Aufstellung des Zeitplans obliegt dem Vorsitz."</i> d) zu Artikel 8 <i>"Bis zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen gemäß Artikel 255 Absatz 2 des EG-Vertrags durch das Europäische Parlament und den Rat gilt der Beschluß 93/731/EG des Rates vom 20. Dezember 1993 weiter."</i> e) zu Artikel 10 <i>"Der Rat kommt überein zu prüfen, ob in der Geschäftsordnung die Möglichkeit vorgesehen werden sollte, ein vereinfachtes schriftliches Verfahren durchzuführen, wenn der Rat im Rahmen der Bestimmungen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union tätig wird."</i>	

MAI 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
f) zu Artikel 10 Absatz 4 <i>"Der Rat erinnert daran, daß das COREU-Netz gemäß den Schlußfolgerungen des Rates vom 12. Juni 1995 zu den Arbeitsmethoden des Rates verwendet werden muß."</i> g) zu Artikel 10 Absatz 5 <i>"Gemäß der ständigen Praxis des Rates wird die festzusetzende Frist in der Regel eine Woche betragen."</i> h) zu Artikel 14 und Anhang I <i>"Der Rat kommt überein, daß die Bestimmungen von Artikel 14 und Anhang I für die Rechtsakte gelten, für deren Annahme bestimmte Mitglieder des Rates gemäß den Verträgen nicht stimmberechtigt sind. Der Fall, in dem Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union Anwendung findet, fällt jedoch nicht unter diese Bestimmungen.</i> <i>Was den ersten Fall der Anwendung der Artikel 43 und 44 des Vertrags über die Europäische Union anbelangt, so wird der Rat im Lichte der in anderen Bereichen gesammelten Erfahrungen prüfen, ob Artikel 14 und Anhang I der Geschäftsordnung angepaßt werden müssen."</i> i) zu Artikel 17 Absatz 4 <i>"Ist ein Ratsmitglied der Auffassung, daß ein Verfahrensbeschlußentwurf, der dem AStV gemäß Artikel 17 Absatz 4 zur Billigung vorgelegt worden ist, eine Frage zum Inhalt aufwirft, so wird der Beschlußentwurf dem Rat unterbreitet."</i> j) zu Artikel 18 <i>"Die Berichte der Arbeitsgruppen und die übrigen Unterlagen, die den Beratungen des AStV als Grundlage dienen, müßten den Delegationen so zeitig übermittelt werden, daß diese sie prüfen können."</i> k) zu Artikel 19 <i>"Der Juristische Dienst des Rates hat ferner die Aufgabe, den Mitgliedstaat, von dem eine Initiative im Sinne des Artikels 67 Absatz 1 des EG-Vertrags oder des Artikels 34 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union ausgeht, zu unterstützen, um insbesondere die redaktionelle Qualität dieser Initiativen zu überprüfen, falls eine solche Unterstützung von dem betroffenen Mitgliedstaat beantragt wird."</i> l) zu Anhang I Nummer 1 Buchstabe h <i>"Der Rat bestätigt, daß die derzeitige Praxis, wonach die Texte, auf die sich seine Beratungen stützen, in allen Sprachen erstellt werden, weiterhin Anwendung finden."</i>	

MAI 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungs- ergebnisse
m) zu Anhang II Abschnitt A Nummer 4 Buchstabe a <i>"Der Rat erinnert daran, daß in den in den Verträgen vorgesehenen Fällen, in denen ein Rechtsakt nicht auf alle oder in allen Mitgliedstaaten anwendbar ist, der geographische Anwendungsbereich in der Begründung und im Inhaltsteil des Rechtsakts deutlich hervorzuheben ist."</i> Beschluß des Rates zur Durchführung des vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Gemeinsamen Standpunkts 98/633/GASP betreffend den Prozeß für Stabilität und gute Nachbarschaft im Südosten Europas Dok. 8591/99	